

Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang „Hebammenwissenschaft“ – erste Änderungsordnung und zugleich Neufassung

Sehr geehrte Lehrende,

zum Wintersemester 2023/24 tritt die erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (im weiteren „StuPO“) in Kraft. Die Änderungsordnung können Sie [hier](#) einsehen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren und bitten Sie, die Änderungen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und universitären Prüfungen zu berücksichtigen.

Anzahl Prüfende

Auf Grund einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Regelungen in der StuPO bezüglich der Anzahl der Prüfenden angepasst werden. Bisher wurde die Mindestanzahl der Prüfenden bei den verschiedenen Prüfungsformaten angegeben, z.B. mindestens ein*e Prüfende*r bei schriftlichen Prüfungen oder mindestens ein*e Prüfende*r und ein*e Beisitzende*r bei mündlichen Prüfungen. Dies ist nun nicht mehr möglich, so dass die konkrete Anzahl der Prüfenden in der StuPO folgendermaßen festgelegt wurde:

- Schriftliche Prüfungen (**Freitext**): 1 Prüfende*r
- Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen: 1 Prüfende*r (mind. 1 Beisitzende*r erforderlich)
- Systemische Kompetenzprüfung anstelle der früheren OSCE (Erstellen des Parcours): 2 Prüfende
- Prüfung im Letztversuch: 2 Prüfende (unabhängig vom Prüfungsformat)

Die Festlegung der Anzahl gilt nur für Prüfende. **Für Beisitzende kann weiterhin die Anzahl frei gewählt werden**, nur bei mündlichen und mündliche-praktischen Prüfungen muss mindestens ein*e Beisitzende*r anwesend sein.

Aus Qualitätssicherungsgründen ist es weiterhin empfehlenswert, sowohl Prüfungsfragen bei schriftlichen Prüfungen (Freitext und Antwort-Wahl-Verfahren) als auch den Parcours bei SKP-Prüfungen nicht nur von der vorgegebenen Anzahl an Personen erstellen zu lassen. Hier können die Prüfenden auf die Unterstützung von weiteren Personen zurückgreifen; rechtlich spricht man hier von sog. Korrekturassistenten. Wichtig ist nur, dass Sie eindeutig festlegen **und dokumentieren**, welche Personen die verantwortlichen Prüfenden sind.

Nichterscheinen zu einer Prüfung

Ab dem Wintersemester 2023/24 wird das Nichterscheinen zu einer Prüfung nicht mehr als Fehlversuch gewertet (§ 22 Abs. 1). Dies gilt unabhängig davon, ob die Studierenden einen triftigen Grund für das Nichterscheinen haben. Mit dieser Regelung soll den Studierenden mehr Flexibilität dabei ermöglicht

Prüfungsausschuss Hebammenwissenschaft

Professor Dr. Valentin Stein
Vorsitzender der
Prüfungsausschuss
Hebammenwissenschaft

Geschäftsstelle Prüfungsamt Hebammenwissenschaft

Ansprechpartner*innen

Anna Niitsch, Ass. jur.
Martin Päßler M. A.
Anna Ebenhardt
Marina Seibel
David Krause

Tel: +49 (0) 228 287-11576
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

werden, das Absolvieren von Wiederholungsprüfungen zu planen und sich damit besser auf Prüfungen vorbereiten zu können, ohne Fehlversuche in Kauf nehmen zu müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Studierenden unbegrenzt häufig an Prüfungen teilnehmen können: Wenn die Studierenden dreimal eine Prüfung nicht bestehen oder die Frist, innerhalb der eine Prüfung bestanden sein muss (im Regelfall 3 Semester) überschreiten, verlieren sie den Prüfungsanspruch und dürfen diese Prüfung nicht mehr wiederholen. Anhand der folgenden Übersicht können Sie sehen, was sich bei der Begrenzung von Prüfungsversuchen durch die erste Änderungsordnung geändert hat:

	Vor dem WS 2023/24	Ab dem WS 2023/24
Teilnahme und Nichtbestehen von Prüfungen	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird als Fehlversuch gewertet
Nichtteilnahme an Prüfungen ohne triftigen Grund	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet.
Nichtteilnahme an Prüfungen aus triftigem Grund	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Kein Rücktritts Antrag erforderlich
Abbruch von Prüfungen aus triftigem Grund (z.B. plötzlich auftretende Erkrankung)	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich - Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich - Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen
Frist, zum Bestehen einer Prüfung (drei Semester nach Anmeldung)	- Findet Anwendung	- Findet Anwendung

Es macht also für die Zählung der Prüfungsversuche einen erheblichen Unterschied, ob Studierende an einer Prüfung teilgenommen und diese nicht bestanden haben, oder ob sie nicht an der Prüfung teilgenommen haben. Achten Sie daher bitte bei der Verbuchung von Prüfungsergebnissen unbedingt darauf, zwischen „nicht bestanden“ („500“) und „nicht erschienen“ („NE“) zu unterscheiden.

Verbuchung „nicht bestanden“:

Notenverbuchung

Prüfungsnummer : 402211952 | Prüfung : Klausur Neuroanatomie | Teilnehmer/-in : 1

Für diese Prüfung ist leider kein Klassenspiegel verfügbar.

Matrikelnr.	Nachname	Vorname	Studiengang	Versuch	Punkte/Note	Bewertungsart	Credits	Vermerk	Status	Kommentar	Vorbehalt
8001270	Medicus	Medina	619	1	500	U	0.0		AN		N

Verbuchung „nicht erschienen“:

Notenverbuchung

Prüfungsnummer : 402211952 | Prüfung : Klausur Neuroanatomie | Teilnehmer/-in : 1

Für diese Prüfung ist leider kein Klassenspiegel verfügbar.

Matrikelnr.	Nachname	Vorname	Studiengang	Versuch	Punkte/Note	Bewertungsart	Credits	Vermerk	Status	Kommentar	Vorbehalt
8001270	Medicus	Medina	619	1	NE	U	0.0		AN		N

Die Studierenden sind angehalten, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen, wenn sie bereits im Vorfeld wissen, dass sie nicht an Prüfungen teilnehmen werden. So soll weiterhin eine Planung der Prüfungen ohne zu viel Leerlauf für die Prüfenden ermöglicht werden.

Täuschungsversuch bei Studienleistungen

Die Regelungen zu Täuschungsversuchen gelten ab dem Wintersemester 2023/24 nicht mehr nur für Prüfungen, sondern auch für Studienleistungen: Versucht ein*e Studierende*r durch Täuschung das Ergebnis einer Studienleistung zu beeinflussen oder eine Studienleistung zu erlangen, wird die betreffende Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet (§ 23 Absatz 1). Die Feststellung ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung vorliegt, wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen, aktenkundig gemacht und über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Die*der Studierende kann die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüfen lassen. Bitte dokumentieren Sie daher genau, worin die versuchte Täuschungshandlung oder die Täuschungshandlung lag und informieren Sie das Prüfungsamt zeitnah, damit eine Überprüfung stattfinden kann und die davon abhängige Zulassung zur Prüfung in dem jeweiligen Modul ebenfalls in angemessener Zeit vor der Prüfung überprüft werden kann. Wenn der Prüfungsausschuss bestätigt, dass versucht wurde, die Studienleistung durch Täuschung zu erlangen, ist die*der Studierende nicht mehr zur Modulprüfung zugelassen.

Ordnungsverstoß bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Da es in den letzten Semestern zu Zwischenfällen gekommen ist, bei denen Studierende durch ihr Verhalten den Ablauf von Lehrveranstaltungen erheblich gestört haben, war es leider erforderlich, die bisher nur für Prüfungen geltenden Regelungen zu Ordnungsverstößen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auszuweiten (§ 23 Abs. 2 u. 3). Wenn nun also ein*e Studierende*r den Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann sie*er von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Bevor ein Ausschluss auf Grund einer erheblichen Störung der Lehrveranstaltung erfolgen kann, muss die*der Studierende allerdings zunächst ermahnt werden, so dass ihr*ihm die Möglichkeit gegeben wird, die Störung zu unterlassen. Das Verhalten, das als erhebliche Störung gewertet wird sowie die Ermahnung müssen dokumentiert werden, da der Ausschluss von der Lehrveranstaltung ansonsten nicht rechtssicher erfolgen kann. **Bitte setzen Sie sich unbedingt mit dem Prüfungsamt in Verbindung, bevor Sie Studierende von Lehrveranstaltungen ausschließen.**

Anwendung von Plagiatsoftware

Mit geeigneter Plagiatsoftware lässt sich auch bei Prüfungsarbeiten mit großem Umfang schnell überprüfen, ob Studierende ihre Prüfungsarbeit (insbesondere Hausarbeiten) eigenständig angefertigt haben. Bei Prüfungsdaten handelt es sich allerdings um personenbezogene Daten, so dass der Datenschutz beachtet werden muss. Mit der ersten Ordnung zur Änderung der StuPO wird nun eine

Regelung eingeführt, mit der die Verwendung von Plagiatssoftware zulässig ist, auch wenn die entsprechenden Daten außerhalb der Uni Bonn verarbeitet werden (§ 13 Abs. 9). Bei der Verwendung von Plagiatssoftware ist folgendes zu beachten:

- Beim Hochladen der Prüfungsleistung müssen alle Merkmale, die unmittelbar zu einer Identifikation des Prüflings führen können (z.B. Name und Matrikelnummer) entfernt werden. Zur weiteren eindeutigen Zuordnung der Prüfungsleistung kann eine rein intern vergebene Prüfungsnummer verwendet werden.
- Die verwendete Plagiatssoftware muss die hochgeladenen Prüfungsleistungen nach Abschluss der Überprüfung vollständig löschen und darf sie insbesondere nicht als Trainingsdaten weiterverwenden. Plagiatssoftware, bei der das vollständige Löschen der Prüfungsleistungen nicht sichergestellt werden kann, darf nicht verwendet werden.

OSCE wird ersetzt durch die Systemische Kompetenzprüfung (SKP)

Anstelle der bisherigen OSCE als Prüfungsformat wird das neue Prüfungsformat Systemische Kompetenzprüfung (im Folgenden abgekürzt: SKP) eingeführt. Wesentliche Änderungen in der SKP bestehen in der Ausrichtung speziell auf hebammenspezifische Untersuchungsmethoden und situationsabhängige Handlungskompetenzen im hebammenspezifischen Kontext. Prüfungsaufbau, Dauer, Ablauf und Prüfungs- und Bewertungskriterien bleiben erhalten. Es können mehrere Stationen mit variabler Dauer und verschiedenen Aufgaben aus einem Aufgabenpool, Simulationspersonen oder Modellen gestellt werden. Für die Regelungen im Einzelnen verweisen wir auf § 18 der ersten Änderungsordnung.

Änderung der Gewichtung und Berechnung der Gesamtnote

Bisher wurden die Modulnoten der staatlichen Prüfungen zu zwei Dritteln bei der Berechnung der Abschlussnote gewichtet; alle übrigen Modulnoten zu einem Drittel. Die Gewichtung der Modulnoten wurde nun dahingehend geändert, dass die Gewichtung und Berechnung der Gesamtnote sich nach den ECTS-Punkten der Module richtet, wodurch die staatlichen Prüfungen nicht mehr überdurchschnittlich stark berücksichtigt werden.

Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Prüfung

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nun nicht mehr Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Prüfung. Zulassungsvoraussetzung ist weiterhin das Bestehen der Module 1 bis 6 und für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ein Tätigkeitsnachweis nach § 30 der StuPO (Logbuch) über die Tätigkeit in der Praxis.

Änderungen des Modulplans

Der Modulplan wurde zum Zweck der besseren Studierbarkeit angepasst. Insbesondere wurden Studienleistungen und Teilnahmevoraussetzungen für aufeinander aufbauende Module reduziert. Darüber hinaus wurden die Aufteilung von Semesterwochenstunden und Bezeichnungen geändert. Die einzelnen Änderungen finden Sie in einer tabellarischen Aufstellung im Anhang zu diesem Merkblatt.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an das Team vom Prüfungsamt wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team

Anlage

Übersicht Änderungen Modulplan StuPO Hebammenwissenschaft:

Modulnummer	Überschrift	Vorher	Nachher
Modul 1.1	LV-Art	V (2 SWS), S*(2 SWS), POL*(15x 6h), bExp* (28 Tage á 7,7h)	V (4 SWS), POL*(60 h), bExp*(210 h)
	Prüfungsform	Klausur (50 %) und OSCE (50%)	Klausur (50 %) und SKP(50 %)
Modul 1.2	LV-Art	V (2 SWS), S*(2 SWS), POL*(15x 6h), bExp* (28 Tage á 7,7h)	V (4 SWS), POL*(60 h), bExp*(210 h)
	Prüfungsform	Klausur (50 %) und OSCE (50%)	Klausur (50 %) und SKP(50 %)
Modul 1.3	LV-Art	V (2 SWS), S*(1 SWS), POL*(10x 6h), bExp* (60 Tage á 7,7h)	V (4 SWS), POL*(60 h), bExp*(460 h)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 1.1	(fällt weg)
	Prüfungsform	Klausur (50 %) und OSCE (50%)	Klausur (50 %) und SKP(50 %)
Modul 1.4	LV-Art	V (2 SWS), S*(2 SWS), POL*(15x 6h), bExp* (28 Tage á 7,7h)	V (3 SWS), POL*(60h), bExp*(210 h)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 1.2	(fällt weg)
	Prüfungsform	Klausur (50 %) und OSCE (50%)	Klausur (50 %) und SKP(50 %)
Modul 1.5	LV-Art	V (2 SWS), S*(2 SWS), POL*(15x 6h), bExp* (28 Tage á 7,7h)	V (3 SWS), POL*(60h), bExp*(210 h)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 1.3	(fällt weg)
	Prüfungsform	Klausur (50 %) und OSCE (50%)	Klausur (50 %) und SKP(50 %)
Modul 1.6	LV-Art	V (2 SWS), S*(2 SWS), POL*(10x 6h), bExp* (60 Tage á 7,7h)	V (3 SWS), POL*(60h), bExp*(460 h)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 1.4	(fällt weg)
	Prüfungsform	Klausur (50 %) und OSCE (50%)	Klausur (50 %) und SKP(50 %)
Modul 1.7	Modulname	Hebammentätigkeit im freiberuflichen Kontext	Hebammentätigkeit im außerklinischen Kontext
	LV-Art	V (2 SWS), S*(2 SWS), POL*(10x 6h), bExp* (63 Tage á 7,7h)	V (3 SWS), POL*(30h), bExp*(480 h)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 1.5 und Modul 1.6	(fällt weg)
Modul 1.8	LV-Art	S* (4 SWS), POL* (15x 6h)	V (3 SWS), POL* (90 h)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 1.7, Modul 2.1, Modul 2.2,	(fällt weg)

		Modul 2.3, Modul 2.4, Modul 2.5 und Modul 2.6	
Modul 2.3	LV-Art	V (4 SWS), S* (2 SWS)	V (4 SWS)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 2.1	(fällt weg)
	Studienleistung	Gruppenhausarbeit oder Gruppenreferat	(fällt weg)
Modul 2.4	LV-Art	V (4 SWS), S* (4 SWS)	V (6 SWS)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 2.2	(fällt weg)
	Studien-leistung	Seminararbeit	(fällt weg)
Modul 2.5	Modulname	Gynäkologische und geburtshilffliche Erkrankungen	Medizinische Grundlagen III
	LV-Art	V (4 SWS), S* (4 SWS)	V (6 SWS)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 2.3	(fällt weg)
	Studien-leistung	Seminararbeit	(fällt weg)
Modul 2.6	Modulname	Gynäkologische und geburtshilffliche Erkrankungen II	Medizinische Grundlagen IV
	LV-Art	V (4 SWS), S* (4 SWS)	V (6 SWS)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 2.4	(fällt weg)
	Studien-leistung	Seminararbeit	(fällt weg)
Modul 2.7	Teilnahme- voraussetzung	Modul 2.5	(fällt weg)
Modul 3.1	Modulname	Gesundheitswissenschafte n und Interaktion I	Psychologie I und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenkunde
	Studien-leistung	Seminararbeit	Simulationsrollenspiel
Modul 3.2	Modulname	Gesundheitswissenschafte n und Interaktion II	Psychologie II und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenkunde
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 3.1	(fällt weg)
	Studien-leistung	Zwei Seminararbeiten	Simulationsrollenspiel
Modul 3.3	LV-Art	V (1 SWS), S* (2 SWS), POL* (2 SWS)	V (3 SWS), POL * (1 SWS)
	Teilnahme- voraussetzung	Modul 3.1	(fällt weg)
	Studien-leistung	Seminararbeit	Simulationsrollenspiel

	Prüfungsform	Klausur (50%) und Referat (50%)	Klausur (100%)
Modul 3.4	LV-Art	V (3 SWS), S* (1 SWS), POL* (1 SWS)	V (3 SWS), S* (1 SWS)
	Teilnahmevoraussetzung	Modul 3.1	(fällt weg)
Modul 4.1	Studienleistung	Review	(fällt weg)
Modul 4.3	Teilnahmevoraussetzung	Modul 4.1	(fällt weg)